

- ▶ Es besteht außerdem die Pflicht, die **Mitgliederversammlung** in den durch die Satzung bestimmten Fällen (s. Rdn. 270 ff.) einzuberufen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).
- ▶ Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, die im Gesetz vorgeschriebenen **Anmeldungen** zum Vereinsregister vorzunehmen. Das sind insbesondere Satzungsänderungen (s. Rdn. 204 f.) und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands (s. Rdn. 458). Der Vorstand hat auf Verlangen dem Registergericht zudem jederzeit eine **Bescheinigung** über die **Zahl der Mitglieder** einzureichen (§ 72 BGB). Diese braucht nur die Zahl, nicht aber Namen und Adressen der Mitglieder zu enthalten. Eine vollständige Mitgliederliste kann aber jedes Mitglied vom Vorstand verlangen.
- ▶ Gegenüber der Mitgliederversammlung besteht eine **Auskunftspflicht** (vgl. dazu Rdn. 536; zur Einsichtnahme in Bücher des Vereins s. Rdn. 236 ff.).
- ▶ Es besteht auch die Pflicht, bei berechtigtem Interesse **Einsicht** in eine **Mitgliederliste** zu gewähren. Diese Verpflichtung ist m. E. dem Vorstand schon deshalb aufzuerlegen, weil sonst ggf. die Mitglieder von ihrem Minderheitenrecht aus § 37 BGB auf Einberufung der Mitgliederversammlung nicht Gebrauch machen können (vgl. wegen der Einzelheiten Rdn. 237).

#### h) Pflichten nach Beendigung des Amtes

- 535 Nach Beendigung seines Amtes muss der Vorstand alles, was er während seiner Amtszeit in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied erhalten hat, **herausgeben** (Vereinsbücher, insbesondere die Mitgliederkartei, Korrespondenzen, Berichte, Geschäftsunterlagen, Bankauszüge, Geld, Wertsachen; vgl. Stöber/Otto, Rdn. 485). Herauszugeben sind insbesondere auch **Schlüssel** für Vereinsräume und z. B. (Sicherungs-)Disketten/**Festplatten**, wenn der Verein über einen eigenen Computer verfügt. Etwaige Ansprüche auf Herausgabe stehen nicht den Mitgliedern, sondern dem Verein zu (BGH NJW 1957 S. 832). Dieser muss also – notfalls – auf Herausgabe klagen.

## 12. Das Verhältnis des Vorstands zur Mitgliederversammlung

### a) Allgemeines

- 536 Zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung besteht i. d. R. ein besonderes Verhältnis, da der Vorstand meist von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Daraus folgt zunächst, dass der Vorstand die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung mit der nötigen Sorgfalt **ausführen** muss. Missachtet er einen Beschluss, ist es Sache der Mitgliederversammlung selbst, auf welche Weise

sie ihren Willen durchsetzen will. Notfalls muss sie den Vorstand abberufen (s. dazu Rdn. 592 ff.).

Inwieweit der Vorstand an **Weisungen** der Mitgliederversammlung (oder eines anderen Vereinsorgans) gebunden ist, ergibt sich vor allem aus der Satzung. Schweigt diese, so spricht dies dafür, dass der Vorstand allgemeinen oder generellen Weisungen der Mitgliederversammlung nachzukommen hat. Soll der Vorstand keinerlei Weisungen bei seiner Geschäftsführung unterliegen, muss sich diese Ausnahme von der Regel zweifelsfrei aus der Satzung ergeben (s. auch Rdn. 279; zur Weisungsgebundenheit auch Reichert, Rdn. 2634 ff.).

Der Vorstand leitet den Verein aber aus **eigener Verantwortung**. Das bedeutet andererseits, dass er dem Verein für ggf. schuldhaftes Handeln verantwortlich ist (zur Haftung s. Rdn. 663 ff.). Eine Weisung der Mitgliederversammlung kann ihn ebenso wenig entschuldigen wie die (nachträgliche) Genehmigung eines satzungswidrigen Verhaltens (OLG Hamm StraFo 1999 S. 243 = wistra 1999 S. 350 [für Untreuehandlung eines Vorstands nach § 266 StGB]).

## b) Auskunftspflicht

Der Vorstand muss auf Verlangen der **Mitgliederversammlung Auskunft** über den Stand der Geschäfte, worunter alle Vereinsangelegenheiten zu verstehen sind, geben (§ 666 BGB; s. auch Rdn. 237 ff. und Rdn. 541 f.). Diese Verpflichtung besteht in der Mitgliederversammlung auch gegenüber jedem einzelnen Mitglied, soweit die begehrte Auskunft zur Meinungsbildung und ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist (LG Stuttgart NJW-RR 2001 S. 1478; zum Auskunftsrecht s. auch KG NJW-RR 1999 S. 1486). Dabei sind sämtliche Tagesordnungspunkte Prüfungsmaßstab dafür, ob eine gewünschte Auskunft erforderlich ist (BayObLG NJW-RR 2002 S. 104 [für Aktionärsversammlung einer AG]). Die Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand ein **Fragerecht**. Die Auskunft verweigern – zumindest in öffentlicher Sitzung – darf der Vorstand auf solche Fragen, durch deren Beantwortung dem Verein ein Schaden droht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Einzelheiten aus laufenden Vertragsverhandlungen zum Schaden des Vereins genutzt werden könnten. Auch können Datenschutz und Persönlichkeitsrechte derjenigen, die von den Fragen (Mitarbeiter) betroffen sind, der Antwort entgegenstehen.

**Außerhalb** der Mitgliederversammlung ist der Vorstand nach h. M. **nicht** verpflichtet, einzelnen **Mitgliedern Auskunft** zu geben (KG NJW 1999 S. 1486; vgl. aber LG Mainz BB 1989 S. 812 zum Einsichtsrecht in die Geschäftsberichte eines wirtschaftlichen Vereins).

**HINWEIS:**

In beiden Fällen kann gerichtlich überprüft werden, ob die erbetene Auskunft zu Recht verweigert worden ist. Deshalb muss der Vorstand die Auskunftsverweigerung **begründen**.

---

**c) Rechenschaft und Rechenschaftsbericht**

- 541 Der Vorstand hat gegenüber der **Mitgliederversammlung** gem. §§ 259, 260 BGB Rechenschaft abzulegen und den Mitgliedern über die wesentlichen Vorkommnisse im Verein **Information** zu erteilen (vgl. auch Rdn. 530 ff.). Diese Pflichten bestehen auf jeden Fall nach Beendigung des Amtes und stets dann, wenn die Satzung Vorschriften über das Geschäftsjahr und die Abhaltung einer Jahresmitgliederversammlung enthält. In welchem Umfang und zeitlichem Abstand darüber hinaus Bericht zu erstatten ist, richtet sich nach dem Zweck des Vereins, seiner Größe und seinem organisatorischen Aufbau. Auch können **besondere Vorkommnisse** zur **außerperiodischen** Berichterstattung verpflichten.
- 542 Der **Rechenschafts- und Geschäftsbericht** des Vorstands, den er auf der Mitgliederversammlung gibt, ist die wesentlichste Maßnahme, die **Vereinsmitglieder** über die **Lage** des Vereins zu **informieren**. An diesem Zweck hat sich der Inhalt des Berichts, der in der Satzung geregelt werden kann (vgl. Röcken, VB 9/2013 S. 15, 16), auszurichten. Er ist daher sorgfältig, unmissverständlich, vollständig und wahr zu erstatten. Der Vorstand muss über alles berichten, was nach vernünftigem Ermessen und nach der Verkehrsanschauung zur Beurteilung der Vereinsverhältnisse nötig ist. Das kann auch für den Verein Nachteiliges sein. Der Bericht darf sich nicht nur auf den Stand am Schluss des Geschäftsjahres erstrecken, er muss vielmehr die **Gestaltung des Vermögensstandes** (Kassenbericht!!) und die Entwicklung der Verhältnisse während des abgelaufenen Vereinsjahres darstellen. Zu berichten ist insbesondere über: Zu- und Abgang von Mitgliedern; Einnahmen und Ausgaben, wobei die wesentlichen Positionen im Einzelnen darzustellen sind; Einleitung, Verlauf und Ausgang von für den Verein wichtigen Prozessen; **besondere Ereignisse** im Geschäftsjahr. Der Rechenschaftsbericht muss insbesondere auch den **Jahresabschluss erläutern**. Dabei sind wesentliche Abweichungen von Voranschlägen zu begründen.

**HINWEIS:**

Die Berichterstattung ist an den Grundsätzen einer **gewissenhaften und getreuen Rechnungslegung** auszurichten. Sie kann jedoch insoweit unterbleiben, als das überwiegende Interesse des Vereins oder der Allgemeinheit oder auch einzelner Mitglieder es erfordert. Das Verschweigen darf jedoch nicht zu falschen Angaben führen. Was der